

# **Allgemeine Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen der Waitz & Richter GmbH, Am Kellerberg 1, 04349 Leipzig**

## **§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich**

- (1) Die Waitz & Richter GmbH (nachfolgend „**Versteigerer**“) versteigert gebrauchte bewegliche Gegenstände und Waren (nachfolgend „**Gegenstand**“) entweder in fremden Namen und fremde Rechnung des Eigentümers (nachfolgend „**Einlieferer**“) oder verkauft Gegenstände eines Einlieferers in eigenem Namen und auf eigene Rechnung (Freiverkauf). Erfolgt die Versteigerung im Namen und für Rechnung des Einlieferers („**Vermittlungsleistung**“), dann tritt der Versteigerer lediglich als Vermittler eines Kaufvertrages über einen Gegenstand auf, der zwischen dem Einlieferer als Verkäufer und dem Bieter als Käufer zustande kommt.
- (2) Die Versteigerungen erfolgen entweder durch Internetauktion oder durch Präsenzversteigerung (nachfolgend zusammen auch „**Versteigerungen**“).
- (3) Die nachstehenden Allgemeinen Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen (nachfolgend „**AVVB**“) regeln die rechtlichen Verhältnisse zwischen Versteigerer bzw. Einlieferer und den Personen, die im Rahmen der Versteigerungen Gebote für die zu versteigernden Objekte abgeben (nachfolgend „**Bieter**“) und die mit dem Versteigerer einen Vertrag über die Nutzung dessen Leistungen (z.B. Nutzung der Online-Plattform) abschließen.
- (4) Diese AVVB beinhalten Regelungen für Verbraucher (d.h. für natürliche Personen, die das Kaufangebot zu einem Zweck abgeben, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann), für Unternehmer (d.h. für natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln) als auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, finden die jeweiligen Regelungen gleichermaßen Anwendung auf Verbraucher und die anderen genannten Gruppen. Sollten einzelne Bestimmungen ausschließlich auf Verbraucher oder ausschließlich auf die anderen Gruppen Anwendung finden, so ist dies besonders gekennzeichnet.
- (5) Bei den Präsenzauktionen handelt es sich um öffentlich zugängliche Versteigerungen gem. § 34 b GewO, § 156 BGB und § 312g Abs. 2 Nr. 10 BGB. Bei den Internetauktionen handelt es sich um Verkaufsaktionen, die keine Versteigerung im Sinne der eben genannten Vorschriften ist.
- (6) Zur Teilnahme an den Versteigerungen sind nur juristische Personen, Personengesellschaften und unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.
- (7) Abweichende Geschäftsbedingungen des Bieters haben auch dann keine Gültigkeit, wenn diesen durch den Versteigerer nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## **§ 2 Anmeldung und Registrierung auf der Online-Plattform**

- (1) Um an einer Internetauktion teilnehmen und Gebote abgeben zu können, muss sich jeder Bieter bei dem Versteigerer unter <http://www.waitz-richter.com> registrieren. Der Bieter ist verpflichtet, die im Online-Formular abgefragten Daten vollständig und korrekt anzugeben. Die Anmeldung einer juristischen Person oder Personengesellschaft darf nur von einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vorgenommen werden, die namentlich genannt werden muss. Die Anmeldung ist abgeschlossen, wenn der Bieter ein Passwort wählt und der Versteigerer eine Bestätigung per E-Mail an den Bieter sendet.
- (2) Der Versteigerer behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern, die die Legitimation des Bieters belegen (z.B. Kopie des Personalausweises, Gewerbenachweis etc.).
- (3) Der Bieter ist verpflichtet, das Passwort geheim zu halten und den Versteigerer umgehend zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Passwort von Dritten missbraucht wurde.
- (4) Der Bieter kann vom Versteigerer jederzeit verlangen, dass sein Nutzerkonto und alle darin enthaltenen Daten gelöscht werden.
- (5) Der Versteigerer behält sich vor, die Registrierungsanfrage nach freiem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf Erstellung eines Nutzerkontos. Die Registrierung und damit die Freischaltung des Nutzerkontos wird per E-Mail bestätigt.

- (6) Der Versteigerer kann das Nutzerkonto jederzeit mit einer Frist von 3 Wochen kündigen. Aus wichtigem Grund kann der Versteigerer mit sofortiger Wirkung die Nutzung der Online-Plattform kündigen; ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn falsche Kontaktdaten angegeben wurden oder erworbene Gegenstände nicht abgeholt worden sind.
- (7) Ändern sich nach Mitteilung gegenüber dem Versteigerer oder nach Registrierung die angegebenen Daten, ist der Bieter verpflichtet, die Angaben unverzüglich zu aktualisieren.

### **§ 3 Präsentation der Gegenstände**

- (1) Angaben in der Beschreibung des zu versteigernden Gegenstandes, insbesondere technische Daten, Maße, Fabrikate, Baujahre oder Mengenangaben sind unverbindlich und stellen keine Erklärung der Beschaffenheit des Gegenstandes dar. Insbesondere wird auch keine Beschaffenheitsgarantie übernommen.
- (2) Der interessierte Bieter erhält Gelegenheit, innerhalb vorab veröffentlichten Fristen oder nach Absprache, den jeweiligen Gegenstand persönlich am jeweiligen Standort zu besichtigen.

### **§ 4 Durchführung der Internetauktion und Vertragsschluss**

- (1) Der Kaufvertrag über den zu versteigernden Gegenstand erfordert einen Antrag des Bieters und die Annahme des Versteigerers.
- (2) Das Einstellen der Gegenstände in den Onlinekatalog des Versteigerers stellt lediglich eine unverbindliche Einladung zur Abgabe eines Antrages durch den Bieter dar. Ein verbindliches Angebot des Versteigerers zum Vertragsabschluss ist hiermit nicht verbunden.
- (3) Durch die Abgabe eines Höchstgebots innerhalb der Laufzeit der jeweiligen Auktion, d.h. bis zum jeweiligen Angebotsende, gibt der Bieter ein verbindliches und unwiderrufliches Kaufangebot ab. Für die Bestimmung des Angebotsendes ist allein die Systemzeituhr des Versteigerers maßgebend. Das Gebot erlischt durch ein nachfolgendes, höheres Gebot eines anderen Bieters. Das Gebot erlischt auch, wenn die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlages geschlossen wird. Der Versteigerer ist nicht verpflichtet, das Gebot des Bieters durch Zuschlag anzunehmen.
- (4) Erfolgt ein die bisherigen Gebote übersteigendes Gebot weniger als 5 Minuten vor dem Angebotsende der Internetauktion, wird der Zeitpunkt des Angebotsendes abweichend von der Systemuhr so weit hinausgeschoben, dass zwischen Abgabe des Höchstgebots und dem Laufzeitende der Internetauktion ein Zeitraum von 5 Minuten liegt. Dies geschieht so lange, bis innerhalb eines Zeitraums von 5 Minuten vor Laufzeitende der Internetauktion kein das bisherige Höchstgebot übersteigendes Gebot mehr eingeht.
- (5) Es ist untersagt, Mechanismen, Softwareprogramme oder sonstige Programme im Rahmen des Versteigerungsvorganges zu verwenden, welche die Funktionsfähigkeit der Online-Plattform in irgendeiner Weise beeinträchtigen oder zerstören können.
- (6) Der Kaufvertrag kommt abweichend von § 156 BGB nicht mit Zuschlag zustande, sondern mit Zugang einer bestätigenden E-Mail des Versteigerers beim Bieter, die der Versteigerer nach Ablauf der Laufzeit der Auktion an den Höchstbietenden übermittelt. Durch die Übermittlung der bestätigenden E-Mail nimmt der Versteigerer den Antrag des Bieters im Namen und im Auftrag des Einlieferers an. Dies gilt auch, soweit das Höchstgebot des Höchstbietenden unter dem vom Versteigerer festgelegten Mindestpreis liegt.
- (7) Geht dem Bieter innerhalb von drei Tagen nach Angebotsende keine bestätigende E-Mail des Versteigerers zu, gilt der Antrag des Bieters als nicht angenommen und der Kaufvertrag kommt nicht zustande.

### **§ 5 Durchführung der Präsenzversteigerung und Vertragsschluss**

- (1) Der Kaufvertrag über den zu versteigernden Gegenstand erfordert ein Gebot des Bieters und die Annahme des Versteigerers durch Zuschlag.
- (2) Das Anbieten des Gegenstandes zur Versteigerung durch den Versteigerer stellt lediglich eine unverbindliche Einladung zur Abgabe eines Antrages durch den Bieter dar. Ein Antrag des Versteigerers ist hiermit nicht verbunden.

- (3) Der Bieter macht seinen Antrag durch Abgabe eines Gebots. Durch die Abgabe eines Gebots gibt der Bieter ein verbindliches und unwiderrufliches Kaufangebot ab. Das Gebot erlischt durch ein nachfolgendes, höheres Gebot eines anderen Bieters. Das Gebot erlischt auch, wenn die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlages geschlossen wird. Der Versteigerer ist nicht verpflichtet, das Gebot des Bieters durch Zuschlag anzunehmen.
- (4) Der Kaufvertrag kommt durch den Zuschlag zustande. Den Zuschlag erhält grundsätzlich der Höchstbietende, wenn nach dreimaligem Ausruf kein höheres Angebot erfolgt. Mit dem Zuschlag nimmt der Versteigerer den Antrag des Bieters an. Mit der Abgabe des Zuschlages ist dieser wirksam.
- (5) Mit Zuschlag kommt ein Kaufvertrag zwischen dem Einlieferer und dem Verkäufer (Vermittlungsvertrag) oder zwischen dem Versteigerer und dem Käufer (Eigenhandel) zustande.
- (6) Der Versteigerer ist berechtigt, die im Katalog festgesetzte Reihenfolge zu ändern, Nummern zu trennen, zusammenzufassen oder zurückzuziehen. Die Höhe eventuell erforderlicher Mindestgebote und die Höhe der Bietschritte werden vom Versteigerer für die gesamte Versteigerung oder für einzelne Gegenstände nach seinem Ermessen bestimmt.
- (7) Der Versteigerer kann den Zuschlag bei einer Präsenzauktion zurücknehmen und den Gegenstand erneut ausbieten, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen worden ist und dies vom Bieter sofort beanstandet worden ist oder wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will. In diesen Fällen wird ein vorangegangener Zuschlag unwirksam.

## **§ 6 Abbruch der Versteigerung**

- (1) Dem Versteigerer steht das Recht zu, Auktionen vor dem Auktionsende auf Anweisung des Einlieferers vorzeitig zu beenden, wenn
  - a. der Gegenstand nach Auktionsbeginn nicht nur geringfügig beschädigt wurde oder zufällig untergegangen ist oder
  - b. bei Versteigerungen, bei denen an dem Gegenstand erstmalig nach Auktionsbeginn nachweislich Rechte Dritter (Eigentumsrechte oder Eigentumsvorbehalte) geltend gemacht werden.
- (2) Über einen Auktionsabbruch und dessen Gründe wird der Versteigerer den zum Zeitpunkt der Beendigung höchstbietenden Bieter unverzüglich unterrichten.

## **§ 7 Widerrufsrecht**

- (1) Verbrauchern steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Internetauktionen und beim Freiverkauf ein Widerrufsrecht zu.
- (2) **Im Übrigen gelten für das Widerrufsrecht die Regelungen gemäß der am Schluss der AGB befindlichen Widerrufsbelehrung.**

## **§ 8 Kaufpreis, Umsatzsteuer und Zahlung**

- (1) Neben dem Betrag des Gebotes ist ein Aufgeld von 18% (Aufgeld) vom Käufer zu entrichten. Auf den Betrag des Gebotes sowie auf das Aufgeld wird jeweils die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben, sofern kein umsatzsteuerfreies Rechtsgeschäft vorliegt (nachfolgend Betrag des Gebotes einschließlich Aufgeld und Umsatzsteuer insgesamt „Kaufpreis“).
- (2) Der Kaufpreis wird bei Präsenzversteigerung mit Zuschlag und bei Internetauktion mit Zugang der bestätigenden E-Mail bei dem Höchstbietenden zur Zahlung fällig.
- (3) Die vollständige Kaufpreiszahlung, die sich aus Betrag des Gebotes, Aufgeld und Mehrwertsteuer zusammensetzt, hat bei Präsenzversteigerung am Versteigerungstag in bar oder mittels unwiderruflich bankbestätigtem Verrechnungsscheck zu erfolgen. Die Annahme von Verrechnungsschecks erfolgt erfüllungshalber.
- (4) Bieter aus Staaten, die nicht der EU angehören, haben die Umsatzsteuer als Kautions bei dem Versteigerer gegen Quittung zu hinterlegen. Bei Vorliegen der ordnungsgemäß abgestempelten Ausfuhrpapiere zahlt der Versteigerer die Kautions an den Bieter zurück. Für

das Bearbeiten von Ausfuhrerkklärungen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer pro Vorgang berechnet. Dem Bieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Bearbeitungsgebühr überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

- (5) Verkäufe an Bieter aus EU-Staaten erfolgen nur aufgrund Vorlage einer amtlich beglaubigten Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer sowie einer Gelangensbestätigung oder alternativen Nachweises, dem die Kopie des amtlich gültigen Ausweisdokumentes des Geschäftsführers beigelegt wird, umsatzsteuerfrei. Die Gelangensbestätigung oder der alternative Nachweis ist spätestens eine Woche nach Rechnungsstellung vorzulegen.
- (6) Der Bieter ist nicht berechtigt, gegen Zahlungsansprüche des Versteigerers aufzurechnen, es sei denn, seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstrittig. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Bieter nur zu, soweit sie auf einem gegenseitigen Vertrag oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Ist der Bieter Unternehmer, ist die Aufrechnung gegen Zahlungsansprüche des Versteigerers generell unzulässig; dem Unternehmer stehen gegen den Versteigerer keine Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu.
- (7) Der Versteigerer ist berechtigt, Zahlungsansprüche und Nebenleistungen im eigenen Namen und auch für Rechnung des Einlieferers einzuziehen und einzuklagen.

#### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Das Eigentum an dem ersteigerten bzw. gekauften Gegenstand geht erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung nebst Aufgeld und Umsatzsteuer (entscheidend ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Versteigerers) auf den Bieter über; dies gilt auch dann, wenn der Bieter bereits vor vollständiger Kaufpreiszahlung in den Besitz des gekauften Gegenstandes gelangt sein sollte.
- (2) Vor Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne Zustimmung des Versteigerers bzw. Einlieferers nicht gestattet.
- (3) Der Bieter hat den Versteigerer von allen Zugriffen Dritter, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 10 Gefahrenübergang, Abholung, Pauschale**

- (1) Im Rahmen einer Präsenzversteigerung verpflichtet der Zuschlag zur Abnahme und Zahlung. Mit Erteilung des Zuschlages geht die Gefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Gegenstandes auf den Käufer über, der auch die Lasten trägt.
- (2) Im Rahmen einer Internetauktion verpflichtet der Vertragsschluss mit dem Versteigerer ebenfalls zur Abnahme des Gegenstandes. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Gegenstandes geht mit Abholung über. Gerät der Bieter mit der Abholung in Verzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Gegenstandes mit Ablauf der Abholfrist über.
- (3) Die Kosten der Abnahme und der Abholung trägt der Bieter.
- (4) Der Bieter ist zur fristgemäßen Abnahme und Abholung aller gekauften Gegenstände verpflichtet. Die Abholfristen ergeben sich aus dem Aushang am Ort der Verwertungsauktion, dem Versteigerungskatalog bzw. der Rechnung.
- (5) Die Abholung und eine etwaige erforderliche Demontage des ersteigerten Gegenstandes erfolgen auf Kosten und Risiko des Bieters. Werden bei der Demontage und/oder der Abholung durch den Bieter Schäden an Rechtsgütern des Versteigerers oder Dritter verursacht, wird er den Versteigerer von allen gegen ihn erhobenen Forderungen und Ansprüchen Dritter freihalten; einen hierdurch entstandenen Schaden des Versteigerers wird der Bieter diesem ersetzen.
- (6) Bei Gegenständen, bei denen eine erhöhte Gefahr besteht, dass bei deren Abholung oder Demontage Schäden an Rechtsgütern Dritter verursacht werden können, behält sich der Versteigerer zudem das Recht vor, diese mit einer Kautions zu belegen. Die betreffenden

Positionen und die Kautionssumme werden während der Versteigerung bekannt gegeben. Der Versteigerer zahlt die Kautions nach reibungsloser Demontage und Abholung an den Bieter zurück.

- (7) Ist der Bieter Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen und holt er den gekauften Gegenstand schuldhaft nicht fristgerecht an dem für die Abholung vorgesehenen Termin ab, ist er verpflichtet, die für den Ersatztermin entstandenen Aufwendungen und Kosten zu zahlen.
- (8) Ist der Bieter Verbraucher und holt er den gekauften Gegenstand schuldhaft nicht fristgerecht an dem für die Abholung vorgesehenen Termin ab, ist er in diesem Fall verpflichtet dem Versteigerer die mit dem Ersatztermin entstandenen Aufwendungen und Kosten zu zahlen.
- (9) Erfolgt im vereinbarten Abholzeitraum keine Abholung des Kaufgegenstandes, ist der Versteigerer bzw. der Einlieferer, nachdem sie eine angemessene Nachfrist gesetzt haben und diese fruchtlos abgelaufen ist, auch berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb des Gegenstandes zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## **§ 11 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Die im Rahmen der Versteigerungen oder im freihändigen Verkauf angebotenen Gegenstände sind gebraucht.
- (2) Die Angaben in Katalogen oder Werbungen, insbesondere zu technischen Daten, Maßen, Fabrikaten und dem Baujahr sind unverbindlich und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Insbesondere übernimmt der Versteigerer für diese Angaben keine Beschaffenheitsgarantie.
- (3) Ist der Bieter Verbraucher, stehen ihm die gesetzlichen Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln an den Gegenständen zu. Die Gewährleistungsfrist ist in diesem Fall auf 12 Monate ab Zuschlag beschränkt.
- (4) Ist der Bieter ein Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Folgendes:
  - a. Die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln ist ausgeschlossen.
  - b. Die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen.
  - c. Die Haftung wegen Verzögerung der Leistung und die Haftung bei Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen.
- (5) Von den vorstehenden Haftungsausschlüssen ausgenommen ist die Haftung des Versteigerers gegenüber dem Bieter für
  - a. Vorsatz oder Arglist
  - b. eine ausdrückliche erklärte Garantie
  - c. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden
  - d. Schäden wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Versteigerer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf)
  - e. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Versteigerers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (6) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Versteigerer der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

## **§ 12 Erreichbarkeit des Online-Portals**

- (1) Es ist nach dem aktuellen Stand der Technik nicht möglich, eine 100% fehlerfreie Erreichbarkeit der Online-Plattform zu gewährleisten. Zudem liegen Störungen und Beeinträchtigungen im Internetverkehr in der Regel nicht im Einflussbereich des Versteigerers und können daher nicht völlig ausgeschlossen werden.

- (2) Der Versteigerer haftet daher nicht für die ununterbrochene und störungsfreie Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Online-Plattform, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versteigerers vorliegt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die dem Bieter dadurch entstehen, dass er aufgrund einer solchen Störung Kaufpreisgebote nicht oder verspätet abgeben kann bzw. diese verspätet zugehen.
- (3) Können aufgrund einer Störung zeitweise keine Kaufpreisgebote abgegeben werden, so behält sich der Versteigerer vor, den Angebotszeitraum um die Dauer der Störung zu verlängern.

### **§ 13 Urheberrechte**

- (1) Die Waitz & Richter GmbH hat an allen Bildern, Filmen und Texten, die in ihrem Online-Portal veröffentlicht werden, Urheberrechte bzw. hat entsprechende Lizenzen von den Rechteinhabern erworben oder ist aufgrund eines gesetzlichen Erlaubnistatbestandes (wie die urheberrechtliche Katalogbildfreiheit) zur Nutzung berechtigt.
- (2) Eine Verwendung der Bilder, Filme und Texte ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Waitz & Richter GmbH bzw. die des jeweiligen Urhebers nicht gestattet.

### **§ 14 Alternative Streitbeilegung**

- (1) Die EU-Kommission bietet die Möglichkeit zur Online-Streitbeilegung auf einer von ihr betriebenen Online-Plattform. Diese Plattform ist über den externen Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu erreichen.
- (2) Zu einer Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG ist die Waitz & Richter GmbH nicht verpflichtet und kann die Teilnahme an einem solchen Verfahren leider auch nicht anbieten.

### **§ 15 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die für die Abwicklung dieses Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden durch den Versteigerer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Der Bieter stimmt – bei Internetauktion bereits mit der Anmeldung – der Speicherung und Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Handelt es sich bei dem Bieter um einen Verbraucher, gilt dies nicht für zwingende Bestimmungen des Aufenthaltsstaates des Verbrauchers.
- (3) Ist der Bieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Bieter in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Versteigerer und dem Bieter Leipzig. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Ist der Bieter Verbraucher und hat er in der Bundesrepublik Deutschland einen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Versteigerer und dem Bieter der allgemeine Gerichtsstand des Bieters.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden bzw. sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der geltungserhaltenden Reduktion diejenige Vereinbarung, die die Parteien unter Berücksichtigung des mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zwecks getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Eine Lücke wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine solche Bestimmung ausgefüllt, die dem von den Parteien bei Vertragsschluss verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe als möglich kommt, ohne unwirksam zu sein.

## **Widerrufsbelehrung**

Diese Widerrufsbelehrung gilt für Verbraucher und für die im Rahmen einer Internetauktion oder eines Freiverkaufs geschlossenen Verträge.

### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Waitz & Richter GmbH  
Am Kellerberg 1  
04349 Leipzig  
Telefon: +49 (0) 34298 9893 0  
Telefax: +49 (0) 34298 98 9355  
info@waitz-richter.com

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.